

Merkblatt Zahnarztkosten

Gemäss den Unterstützungsrichtlinien Basel-Stadt (URL 10.5.2) sind **alle zahnärztlichen Behandlungen (inklusive Notfallbehandlungen und jährliche Kontrollen) durch das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) vorzunehmen oder für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre im Rahmen der Schulzahnpflege in der Schulzahnpraxis Bettingen Riehen. Vor einer Behandlung bei dem UZB muss eine Überweisung bei der Sozialhilfe Riehen beantragt werden.** Bei Jugendlichen erfolgt nach dem abgeschlossenen 16. Lebensjahr ein Wechsel in das UZB Basel. Eine Behandlung durch einen privaten Zahnarzt (ohne öffentlichen Auftrag) ist nur möglich, falls zwischen dem Patienten bzw. der Patientin und dem privaten Zahnarzt bereits ein wesentliches Vertrauensverhältnis besteht. Ein solches wird angenommen, wenn die letzte Behandlung beim Privatzahnarzt nicht länger als 18 Monate zurück liegt. Behandlungen im Rahmen der öffentlichen Schulzahnpflege in der Schulzahnklinik Basel oder in der Schulzahnpraxis Bettingen Riehen begründen kein solches Vertrauensverhältnis.

Die Sozialhilfe hat die medizinische Grundversorgung der Sozialhilfebezüger zu gewährleisten. Diese umfasst lediglich die nötigste Zahnbehandlung. **Die nötigste Zahnbehandlung besteht in einer einfachen und zweckmässigen Sanierung.** Diese beinhaltet in der Regel die Entfernung nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, die Erhaltung strategisch wichtiger Zähne, das Legen von Füllungen und die zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit notwendigen teilprothetischen Methoden. Kronen- und Brückensanierungen fallen hingegen grundsätzlich nicht unter den Begriff der einfachen Sanierung, solange die Gebissfront davon nicht betroffen ist. Die Kosten der jährlichen Zahnkontrollen und der jährlichen Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) werden von der Sozialhilfe (in der Regel einmal jährlich) übernommen.

Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist **ausser in Notfällen vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen** und zwar unabhängig von der Höhe der Kosten. Der Kostenvoranschlag soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Zahnbehandlungen ohne Kostenvoranschlag werden – ausser in Notfällen – von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Die Kosten für die Zahnbehandlung werden nur zum SUVA-Tarif übernommen, und zwar unabhängig davon ob die Behandlung durch das UZB Basel oder durch den Privatzahnarzt erfolgt. Das UZB und die Schulzahnklinik gewähren Patienten der Sozialhilfe zudem auf den SUVA-Tarif einen erheblichen Rabatt.

Kostenvoranschläge werden immer durch den Vertrauenszahnarzt der Sozialhilfe überprüft, z.B. zur Beurteilung ob mit der Behandlung der Grundsatz der „einfachen und zweckmässigen Sanierung“ verfolgt wird bzw. ob die Kostenhöhe für die gewählte Behandlung angemessen ist.